

## B.

Von gleichem Vertrauen auf den Schutz und die Erhaltung ihrer Rechte, Vorzüge und Befreiungen sind auch gegen Ew. K. M.

der Graf zu Solms-Wildenfels und  
die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg

erfüllt. Die anwesenden Abgeordneten dieser Häuser schätzen sich glücklich, die Gefühle der unbegrenzten Ehrfurcht, Liebe und Anhänglichkeit, von denen gegen Ew. K. M. und die gesammte Königl. Familie ihre Committenten, so wie sie selbst, durchdrungen sind, bezeugen zu dürfen. Zugleich wagen sie Ew. K. M. einige Anliegen ehrerbietig vorzutragen, deren gnädigste Berücksichtigung sie sich von Allerhöchstdero Huld und Gerechtigkeit erbitten;

1.) bis zu dem Jahre 1817. wurden dem Grafen zu Solms-Wildenfels und den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, als Besitzern der Receßherrschaften Glauchoau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, die Missiven zu den Landtagen entweder unmittelbar mittelst der Post oder durch das Amt Zwickau, auf den Grund eines hierzu erhaltenen speciellen Auftrags, übersendet. Seitdem sind diese Missiven den vorbezeichneten Häusern durch das Amt Zwickau, gleich den übrigen, in dasselbe einbezirkten Schriftsassen, und unter der im Allgemeinen geschehenen Beziehung auf den erhaltenen allerhöchsten Auftrag:

„die Missiven allen im Amte Zwickau einbezirkten Schriftsassen zu insinuiren“  
behändigt worden. Diese Art und Weise der Behändigung hat auch bei dem gegenwärtigen Landtage statt gefunden. Da jedoch hierdurch die Herrschaft Solms-Wildenfels und die Schönburgschen Receßherrschaften ohne Distinction in die Kategorie der in das Amt Zwickau einbezirkten schriftsässigen Rittergüter versetzt werden würden, ungeachtet sie einen Theil des Erzgebirgischen Kreises nicht ausmachen, und der Beziehung zu diesem Kreise und zu den in das Amt Zwickau einbezirkten Schriftsassen jederzeit widersprochen haben; da ferner jene Art und Weise der Insinuation der Landtags-Missiven der Landtagsordnung nicht zu entsprechen scheint, indem die in dem 2ten §. enthaltene Bestimmung, daß die Insinuation der Missiven durch die Bezirksämter erfolgen solle, namentlich nur auf die Rittergüter und Städte zu beziehen seyn dürfte, der Prälaten, Grafen und Herren daselbst aber nicht gedacht ist; so glauben der Graf zu Solms-Wildenfels und die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg ihre bereits in den Präliminarschriften vom 22ten November 1817. 2ten December 1820 und 27ten Februar 1824. ausgesprochenen submissiven Bitten um Wiederherstellung des frühern Verfahrens in der Behändigung der Landtags-Missiven und um diesfallige huldreiche Anweisung an die betreffende Behörde in tiefster Ehrfurcht und in dem zuversichtlichen Vertrauen auf Abhülfe dieser Beschwerde durch Ew. K. M. Huld bei der Zusammenberufung der nächsten Landesversammlung erneuern zu dürfen.

Als einen besondern Beweis der höchsten Gnade Ew. K. M. würde es